

Bußgeldkatalog für Verstoß gegen Personalausweisgesetz der Stadt Trier

Gemäß § 32 Personalausweisgesetz

(Absatz 1) handelt Ordnungswidrig, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs.2 Satz 1, einen Ausweis nicht besitzt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, einen Ausweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder einen Abgleich mit dem Lichtbild nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 einen dort genannten Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,
5. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 4 einen elektronischen Identitätsnachweis nutzt,
6. entgegen § 20 Absatz 2 Satz 2 eine Kopie weitergibt oder
7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(Absatz 2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Daten anfragt,
2. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Angabe nicht richtig macht,
3. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Berechtigung oder ein Berechtigungszertifikat verwendet,

4. entgegen § 21 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 21a Satz 2 oder § 21b Absatz 2 Satz 2, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. ohne Berechtigung nach § 21b Absatz 1 eine dort genannte Funktion nutzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sowie des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Die Regelsätze gelten für fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen und für solche Ordnungswidrigkeiten, die nur vorsätzlich begangen werden können.

Überschreitung der Frist einen gültigen Ausweis zu besitzen

Bis 1 Monat keine Ahndung (Rechtsgrundlage § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

Um mehr als

- 1 Monat bis 4 Monate: 10 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- 5 Monate bis 8 Monate : 20 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- 9 Monate bis 12 Monate: 40 € (Verwarnung mit Verwarnungsgeld)
- über 12 Monate: 100 € (Bußgeldbescheid)